



Richtlinie zur Mittelvergabe aus dem Projektfonds Städtebauförderung / Städtebaulicher Denkmalschutz Stadt Heilsbronn

Die Stadt Heilsbronn ist seit 2009 im Städtebauförderprogramm Städtebaulicher Denkmalschutz. Gem. der „Leitlinie öffentlich-privater Projektfonds“ der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom Juni 2010 wird den Programmkommunen im Sinne der erforderlichen Transparenz bei der Mittelvergabe ermöglicht, örtliche Richtlinien für die Vergabe zu erstellen.

1. Aufgabe und Ziel des Projektfonds

Für das festgelegte Programmgebiet „Städtebaulicher Denkmalschutz Stadt Heilsbronn“ (= Sanierungsgebiet; Umgriff s. Anlage 1) aus dem Bund-Länder-Programm Städtebaulicher Denkmalschutz wird ab Sommer 2016 ein Projektfonds eingerichtet.

Mit dem Instrument des Projektfonds steht ein hoheitliches Anreizinstrument für die kooperative Unterstützung der Städtebauförderprogramme zur Verfügung, das die folgenden Ziele verfolgt:

- Aktivierung privaten Engagements und privater Finanzressourcen für den Erhalt und die Entwicklung der Innenstadt
- Herbeiführung und Stärkung von Kooperationen unterschiedlicher Akteure in der Innenstadt
- Stärkung der Selbstorganisation der privaten Kooperationspartner
- Flexibler und lokal angepasster Einsatz von Mitteln der Städtebauförderung
- Flexible Umsetzung "eigener" Projekte zur Stärkung und Qualifizierung in der Innenstadt

2. Grundsätze

Der Projektfonds zeichnet sich durch die folgenden wesentlichen Charakteristika aus:

- Der Gesamtetat des Projektfonds wird von der Stadt Heilsbronn in Abstimmung mit der Regierung von Mittelfranken und der Lenkungsgruppe jährlich festgelegt.
- Der Fonds finanziert sich i.d.R. zu 50% aus privaten Mitteln und zu gleichen Teilen aus Mitteln der Städtebauförderung (Stadt Heilsbronn, Freistaat Bayern und Bund). Änderungen oder Ausnahmen dieser Regelung orientieren sich an der jeweiligen Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung (aktuell: VV Städtebauförderung 2016 vom 18.12.2015/15.03.2016, Teil 2, Art. 9 Verfügungsfonds).
- Die Mittel der Städtebauförderung werden für Investitionen und investitionsvorbereitende bzw. investitionsbegleitende Maßnahmen verwendet.



- Der private Anteil des Projektfonds kann auch für nicht-investive Maßnahmen eingesetzt werden.
- Über die Verwendung der Gelder aus dem Fonds entscheidet die Lenkungsgruppe. Über den Einsatz von Projektgeldern in einem Rahmen von bis zu 500 Euro pro Projekt kann das Citymanagement entscheiden.
- Voraussetzung für die Förderung über den Projektfonds ist, dass die Maßnahmen den Programmzielen entsprechen und einen Beitrag zur Umsetzung des Gebietskonzeptes leisten.
- Die Gesamtkosten für eine Maßnahme, Aktivität oder ein Projekt sollen im Regelfall 10.000 € nicht übersteigen; höhere Kosten sind entsprechend zu begründen. Die Mittel sollen dem beantragten Zweck angemessen sein und wirtschaftlich verwendet werden. Die vorgesehenen Maßnahmen sind mit einem plausiblen und nachvollziehbaren Kostenplan zu untersetzen. Bei Anschaffungen und baulichen Investitionen mit einem Wert über 1.000 € sind mindestens zwei Kostenangebote einzuholen.
- Die Mittel können beispielhaft für folgende Ausgabekategorien erbracht werden:
 - Anschaffungen und Sachkosten
 - investive Maßnahmen
 - Entschädigungen für tatsächlich entstandene Aufwendungen
 - Vergütungen für Aufträge, insbesondere für Öffentlichkeitsarbeit, Veranstaltungen und Kommunikation, Qualifizierung und Beschäftigung, temporäre Projekte etc.

3. Antragstellung

Anträge können von Einzelpersonen, Unternehmen, Vereinen, Verbänden, Schulen, Kinder- und Jugendgruppen (vertreten durch eine geschäftsfähige Person) etc. gestellt werden.

Die Anträge sind in schriftlicher Form an das Citymanagement Heilsbronn zu richten, das im Auftrag der Stadt Heilsbronn tätig ist. Für den Antrag ist das beigefügte Formblatt (Anlage 2) zu verwenden. Der Antrag muss mindestens folgende Informationen enthalten:

- Angaben zum Antragsteller (einschl. verantwortliche Person und Bankverbindung), Beschreibung der geplanten Maßnahmen, der Aktivität oder des Projektes, sowie des Nutzens und der erwarteten Effekte für die Stärkung der Innenstadt
- Dauer der geplanten Maßnahme, der Aktivität oder des Projektes
- Kosten und Finanzierung der Maßnahme, der Aktivität oder des Projektes sowie
- Aufstellung der konkreten Einzelpositionen (inkl. vergleichbare Angebote / Kostenschätzungen) und Nachweis der Kofinanzierung in Höhe von mindestens 50 % der Gesamtkosten.

4. Antragsbearbeitung

Informationen und Unterstützung bei der Antragstellung leistet das Citymanagement Heilsbronn. Der Antrag inkl. der eingereichten Kostenkalkulationen wird an das Citymanagement Heilsbronn gestellt und dort auf Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit der Ausgaben geprüft.

Die Anträge werden an die Lenkungsgruppe mit dem fachlichen Votum des Citymanagements Heilsbronn zur Entscheidung vorgelegt. In Ausnahmefällen können Entscheidungen im Umlaufverfahren getroffen werden. Über die Bewilligung der beantragten Mittel entscheidet die Lenkungsgruppe im Rahmen des zur Verfügung stehenden Budgets für den Projektfonds.

Die Bewilligung wird immer nur für den Einzelfall erteilt. Zwischen dem Antragsteller und der Stadt Heilsbronn wird ein Vertrag abgeschlossen, in dem auch Pflichten des Antragstellers beispielsweise zum Verwendungsnachweis und zur Publikation der Maßnahmen enthalten sind. Bei der Bearbeitung kann das Citymanagement unterstützend mitwirken.

5. Mittelgewährung und Abrechnung

Nach erfolgter Bewilligung werden die Mittel durch die Stadt Heilsbronn nach einem entsprechend dem Verwendungszweck und im Vertrag festzulegenden Modus (z. B. Raten, Vorfinanzierung, Auszahlung nach Rechnungslegung) und mit Kontrolle der Belege an die Antragsteller ausgezahlt.

Spätestens vier Wochen nach Abschluss der Maßnahme, der Aktivität oder des Projektes ist dem Citymanagement ein Nachweis über die Verwendung der Mittel aus dem Projektfonds beizubringen, wobei sämtliche Einzelpositionen der beantragten Mittel analog dem eingereichten Antrag (siehe Punkt 2 Antragstellung) einzeln per Rechnung nachgewiesen werden müssen. Nicht verwendete Mittel oder Mittel, deren Ausgabe vom Antragsteller nicht per Rechnung nachgewiesen werden können, sind umgehend zurückzuzahlen. Zur Dokumentation der Maßnahme, der Aktivität bzw. des Projektes sind der Abrechnung ein Ergebnisbericht und der Nachweis der Öffentlichkeitsarbeit (Presseinformation etc.) beizufügen. Bei der Umsetzung der Maßnahmen ist in geeigneter Weise auf die Förderung im Rahmen der Städtebauförderung hinzuweisen. Auf die Förderung dem Grunde nach besteht kein Rechtsanspruch.

Die Grundlage des Projektfonds ist die Teilnahme der Stadt Heilsbronn im Städtebauförderprogramm Städtebaulicher Denkmalschutz.

6. Ausschlusskriterien

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- Maßnahmen, die bereits gefördert werden; es gilt das Verbot der Doppelförderung
- Maßnahmen mit deren Durchführung vor der Bewilligung begonnen wurde
- Laufende Betriebs- und Sachkosten des Antragstellers
- Reguläre Personalkosten
- Jegliche Kosten, die nicht im Zusammenhang mit der Maßnahme stehen



7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 26.07. 2016 in Kraft.

Heilsbronn, den 25.07.2016


Dr. Jürgen Pfeffer, Erster Bürgermeister

Anlage 1 Sanierungsgebiet
Anlage 2 Antragsformular